



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 15.10.2020

Fassung

Gültig ab: 01.08.2020

Gültig bis: 31.12.2023

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung des Ausbaus von Ausbildungsplätzen an Pflegeschulen (FRL-PS) Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung des Ausbaus von Ausbildungsplätzen an Pflegeschulen (FRL-PS)

Runderlass des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

– V C 1 – 0405

Vom 15. Oktober 2020

1

Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Billigkeitsleistungen zur Ausweitung der Schulplatzkapazitäten nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 32 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHG 2020) vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 185 bis 196), des § 53 der Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 ([GV. NRW. S. 158](#)) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV zur LHO genannt) zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben der staatlich anerkannten Pflegeschulen für Pflegeberufe mit Sitz der Pflegeschule in Nordrhein-Westfalen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (frühere Fachseminare für Altenpflege mit staatlicher Anerkennung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen).

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Gefördert werden Ausgaben, die im Rahmen des Kapazitätsausbaus (beispielsweise Investitionsmaßnahmen für Umbau, Neubau und Erweiterungsbau inklusive der Erstausstattung sowie Ausgaben für die Anmietung von Räumlichkeiten inklusive der Erstausstattung) anfallen und dem theoretischen und praktischen Unterricht von Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern dienen.

3

Leistungsempfangende der Billigkeitsleistungen

Leistungsempfangende sind die Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen für Pflegeberufe mit Sitz der Pflegeschule in Nordrhein-Westfalen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (frühere Fachseminare für Altenpflege mit staatlicher Anerkennung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen).

4

Leistungsvoraussetzungen der Billigkeitsleistungen

4.1

Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn

4.1.1

die Leistung zur Ausweitung der Schulplatzkapazitäten eingesetzt wird und

4.1.2

der jeweilige Schulplatz nach dem 31. Dezember 2019 neu eingerichtet und über einen Zeitraum von dreißig Jahren bereitgestellt wird.

5

Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1

Art:

Billigkeitsleistungen

5.2

Finanzierungsart:

Pauschaliert Festbetrag

5.3

Höhe der Billigkeitsleistungen:

Der Leistungsempfangende erhält zur Finanzierung von Ausgaben im Rahmen des Kapazitätsaufbaus einmalig einen pauschalierten Festbetrag in Höhe von 20 400 Euro pro neu eingerichteten Schulplatz (Teil 2 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBL. I S. 1018) geändert worden ist, sowie Abschnitt 2 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 ([GV. NRW. S. 290](#)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 ([GV. NRW. S. 767](#)) geändert worden ist, oder § 4 Nr. 14 des Landesausführungsgegesetzes Pflegeberufe vom 18. Dezember 2018 ([GV. NRW. S. 767](#)) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz vom 9. Dezember 2020 (GV. NRW. 1216)).

6

Bewilligungs- und Nachweisverfahren

6.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

6.2

Billigkeitsleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antragsteller erklärt hierin, dass diese zur Ausweitung der Schulplatzkapazitäten eingesetzt und der jeweils neu eingerichtete Schulplatz mindestens über einen Zeitraum von dreißig Jahren bereitgestellt wird. Billigkeitsleistungen sind nach dem Muster der Anlagen 1 und 1a zu beantragen.

6.3

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde geeignete und für die Prüfung der unter 4.1.1 und 4.1.2 genannten Voraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann nähere Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen stellen.

6.4

Billigkeitsleistungen sind nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Leistungsbescheid.

6.5

Der Nachweis ist gemäß dem Muster der Anlage 3 zu erbringen. Die beziehungsweise der Leistungsempfangende hat ausgehend von den neu eingerichteten Schulplätzen zu erklären, wie hoch die zur Verfügung stehende Schulplatzzahl nach Erhöhung der Kapazitäten ist. Sollte die beantragte Kapazitätserweiterung nicht bereitgestellt werden, so sind die Mittel hierfür anteilig zurückzuzahlen. Verzugszinsen werden bis zur im Rückforderungsbescheid genannten Rückzahlungsfrist nicht erhoben. Anfallende Negativzinsen werden nicht durch Fördermittel abgedeckt.

7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

MBI. NRW. 2020 S. 634, geändert durch Runderlass vom 23. März 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 159).

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 1)

[URL zur Anlage \[Anlage 1\]](#)

Anlage 2 (Anlage 2)

[URL zur Anlage \[Anlage 2\]](#)

Anlage 3 (Anlage 3)

[URL zur Anlage \[Anlage 3\]](#)